



Aktenzeichen: 101/Wa

Datum: 22.05.2025

Hinweis: XVII/3505

Beratungsfolge: Krankenhausausschuss Stadtrat

3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal (KBetrS)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal (-KBetrS) wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	☐	Einstimmig:	☐	Ja-Stimmen:	☐
			Nichtöffentlich:	☐	Mit	☐	Nein-Stimmen:	☐
					Stimmenmehrheit:	☐	Enthaltungen:	☐
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
☐	☐ siehe Rückseite:	☐	☐	☐	☐			

Begründung:

Gemäß der aktuellen Betriebssatzung der Stadtklinik Frankenthal ist der Krankenhausausschuss für die Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 100.000 € brutto zuständig.

In der Folge müssen Ausschreibung von Leistungen im Wert von über 100.000 € so terminiert werden, dass eine Entscheidung im Krankenhausausschuss erfolgen kann. Bei Ausschreibungen nach VOB beträgt die Zuschlags- und Bindefrist im Regelfall 30 Tage, bei UVgO ist eine angemessene Frist zu setzen. Dies führt dazu, dass zwischen dem Eröffnungstermin und der abschließenden Prüfung der Angebote – unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten zur Erstellung und dem Versand der Vergabeunterlagen - etwa 10- 12. Arbeitstage verbleiben. Dies führt zu einer extremen Verdichtung von Eröffnungsterminen unmittelbar vor dem Krankenhausausschuss. Eine fachgerechte Prüfung der Angebote unter Einhaltung der Fristen Zuschlag und Versand der Entscheidungsunterlagen für den Krankenhausausschuss ist äußerst schwierig. In der Vergangenheit mussten immer wieder Tischvorlagen erstellt werden.

Des Weiteren werden Ausschreibungen aufgrund des Vergabesystems nicht zwingend entsprechend dem Bauerfordernis, sondern entsprechend den Sitzungsterminen der Gremien terminiert. Dies dient nicht der zielgerichteten Abwicklung von Bauvorhaben.

Mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens beginnt ein vorvertragliches Rechtsverhältnis, das zum Abschluss eines Vertrages führen soll. Hier entstehen schutzwürdige Interessen der Bieter, die bei rechtswidrigen Entscheidungen der Verwaltung zu Schadensersatzansprüchen der Bieter (positiver oder negativer Vertrauensschaden) führen können. Dies kann z.B. bei der Aufhebung von Ausschreibungen der Fall sein. Ebenso bei der Vergabe von Leistungen an einen Bieter, der nicht das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Im Grunde hat daher der Betriebsausschuss nach dem Abschluss des Ausschreibungsverfahrens bei der Auftragsentscheidung keinen Ermessensspielraum. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem annehmbarsten Angebot zu erteilen, ansonsten können Schadensersatzansprüche (z.B. entgangener Gewinn) entstehen. Auch eine Reduzierung der Leistung im Zuge der Auftragsvergabe ist dem Grunde nach ohne das Entstehen von Schadensersatzansprüchen nicht möglich.

Um den Vergabeprozess den Erfordernissen der durchzuführenden Projekte anzupassen, diese insgesamt zu beschleunigen und somit einen Weg zur Verwaltungsvereinfachung zu beschreiten, dabei gleichzeitig die Rechte und das Informationsbedürfnis der Gremien zu erhalten, bzw. zu verbessern, wird die Änderung von § 6 Abs. 2 Nummer 4 b) und § 10 Abs. 2 Nummer 4 vorgeschlagen. Insgesamt werden die Beschaffungsvorgänge dadurch deutlich flexibler und bedarfsgerechter gestaltet. Bei umfangreichen Baubeschlüssen wird sichergestellt, dass der Stadtrat informiert wird,

sobald erkennbar wird, dass der für die Gesamtmaßnahme genehmigte Kostenrahmen um mehr als 10 % überschritten werden wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

1. 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtklinik Frankenthal (-KBetrS-)
2. Entwurf Betriebssatzung der Stadtklinik Frankenthal (-KBetrS-) mit markierten Änderungen

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Kostenneutral
- ☐ zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich €
- ☐ zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich €
- ☐ Haushaltsmittel stehen bei Produkt zur Verfügung
- ☐ Haushaltsmittel stehen im Deckungskreis zur Verfügung
- ☐ Haushaltsmittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden
- ☐ Haushaltsmittel stehen durch eine VE aus Vorjahren zur Verfügung

Klimafolgenabschätzung:

Die Auswirkungen auf das Klima sind voraussichtlich

- ☒ neutral
- ☐ positiv
- ☐ negativ

Handlungsalternativen: